Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen für das Projekt Rechtsberatungspool zur Unterstützung der Beratungsstellen Arbeit in NRW

Zwischen der

G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

- im folgenden G.I.B. genannt -

und

……..
……...
…….

- im folgenden Auftragnehmer/in genannt -

- beide gemeinsam Vertragsparteien, Parteien genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die G.I.B. mbH sucht Fachanwälte und Fachanwältinnen für Arbeitsrecht zum Aufbau eines Rechtsberatungspools zur freiberuflichen Unterstützung der Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen Arbeit NRW in arbeitsrechtlichen Beratungen (nachfolgend auch das Projekt genannt).

Gegenstand des Open-House-Verfahrens ist der Abschluss von „nicht-exklusiven Beratungs-verträgen“. Der Rechtsberatungspool startet am 15.12.2021 und ist vorerst befristet bis zum 31.03.2023. Unter Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen und eines einheitlichen Entgelts sowie eines einheitlichen Zugangsverfahrens wird allen geeigneten und interessierten Antragstellern der jederzeitige Abschluss bzw. Beitritt zum Vertrag während der gesamten definierten Vertragslaufzeit angeboten.

Das Open-House-Verfahren sieht die Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen für die am Verfahren Beteiligten vor. Die Vertragskonditionen und einheitlichen Provisionsentgelte sind deshalb nicht verhandelbar und für alle Vertragspartner identisch. Der Vertrag endet spätestens am 31.03.2023, unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist Rechtsberatung im Rahmen des Projekts der G.I.B. nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1.

2. Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf eines bestimmten Leistungsumfangs (z. B. Stunden). Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung der G.I.B.

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin für das Projekt von den im Angebot genannten Teammitgliedern erbracht werden. Die im Angebot genannten Teammitglieder dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der G.I.B. ausgewechselt werden. Wechsel aufgrund von unabwendbaren Ereignissen rechtlicher oder tatsächlicher Natur innerhalb des angebotenen Teams sind davon ausgenommen. In jedem Fall kann der Wechsel nur dann erfolgen, wenn das neue Teammitglied die gleiche Erfahrung und Qualifikation des ausgeschiedenen Mitglieds aufweist.

§ 2 Einzelmandate

Die Beratungsstellen Arbeit NRW rufen die in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** festgelegte Leistung durch einseitige Erklärung ab.

§ 3 Nachunternehmer/ Eignungsleihe

1. Die Auftragnehmerin darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung Nachunternehmer einsetzen. Die Auftragnehmerin darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Vor der beabsichtigten Übertragung hat die Auftragnehmerin Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name/Firma und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform der G.I.B. bekannt zu geben. Die G.I.B. behält sich das Recht vor, nach eingehender Prüfung die Übertragung an einzelne Nachunternehmer zu untersagen. Die Gründe hierfür sind der Auftragnehmerin mitzuteilen.

3. Die G.I.B. kann die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen, wenn die Auftragnehmerin

a) selbst einen Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB verwirklicht oder

b) nicht sicherstellt, dass die Verwirklichung von Ausschlussgründen nach §§ 123 oder 124 GWB durch Nachunternehmer unterbleibt.

§ 4 Vergütung

1. Für die Erbringung der Beratungsleistung wird ein einheitlicher Stundensatz von 140,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde gelegt. Im v.g. Stundensatz sind alle zur Leistungserfüllung erforderlichen Sachkosten, Fahrtzeiten und Nebenleistungen abgegolten.

2. Die Vergütung beinhaltet alle Reisekosten/Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht vergütet.

3. Die Dokumentation der Dienstleistung erfolgt durch die Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen Arbeit. Eine Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachanwältin, den Fachanwalt als Sammelrechnung quartalsweise an die G.I.B mbH, pro Rechnungsposition mit Bezug auf die jeweilige Dokumentation der Beratungsstelle.

4. Der Umfang der Unterstützung ist minutengenau abzurechnen; hierbei ist der zeitliche Aufwand den unterschiedlichen Tätigkeiten zuzuordnen. Hierzu zählen beispielsweise gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern der Beratungsstellen Arbeit durchgeführte Beratungen der Ratsuchenden in Präsenz, per Telefon oder Online, Telefonate mit den anfragenden Beraterinnen und Beratern, schriftliche Erläuterungen zu angefragten spezifischen Fragen im Rahmen einer konkreten Beratung, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Gruppenberatungen.

5. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **rechnung@gib.nrw.de** erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend als Anlagen zu kennzeichnen. Werden die Rechnungen nicht an diese Adresse gesendet, gehen eventuelle Verzögerungen beim Ausgleich der Rechnungen zu Lasten der Auftragnehmerin.

§ 5 Urheberrechte / Nutzungsrechte

1. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung und der darunter geschlossenen Einzelaufträge geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

2. Die Auftragnehmerin räumt der G.I.B. an den Arbeitsergebnissen vom Zeitpunkt deren Entstehung an das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Die G.I.B. ist ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter

und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Bei eventuell entstehenden Urheberrechten der Mitarbeiter der Auftragnehmerin werden der G.I.B. unentgeltlich ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt; die Auftragnehmerin wird dies im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern sicherstellen und der G.I.B. die Sicherstellung auf deren Wunsch nachweisen.

3. Das Nutzungsrecht an den Standardmaterialien verbleibt bei der Auftragnehmerin. Die G.I.B. ist zu dessen gesonderter Übertragung nicht berechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Auftragnehmerin erhält durch die Einbringung von Standardmaterialien kein Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis.

4. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie berechtigt ist, der G.I.B. ein Nutzungsrecht im Umfang des Absatzes 2 auch an solchen Teilen der Arbeitsergebnisse einzuräumen, die sie möglicherweise von Dritten erworben hat.

5. Verstößt die Auftragnehmerin gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 3, hat sie die G.I.B. von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, freizustellen. Die G.I.B. informiert die Auftragnehmerin über die Inanspruchnahme durch einen Dritten und fordert sie zur Stellungnahme zu den durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche binnen 7 Werktagen auf. Der Freistellungsanspruch umfasst Prozesskosten (Gerichts und Rechtsanwaltskosten) und die Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen der G.I.B. erforderliche Rechtsberatung. Das gilt auch für den Fall, dass die G.I.B. einen Vergleich zur Vermeidung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten schließt.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Auftragnehmerin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit der entstandene Schaden für jedes Einzelmandat einen Betrag von 10 Mio. EUR übersteigt. Soweit die Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin über einen höheren Betrag abgeschlossen worden ist, gilt der in dem Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag. Bei der Beauftragung eines Einzelmandates können hiervon abweichende Beträge vereinbart werden. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn der entstandene Schaden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) in einer Weise, die die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, beruht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Berufshaftpflichtversicherung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus dieser Rahmenvereinbarung eine Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit einer Deckungssumme i. H. v. 250.000 EUR abzuschließen.

Die Versicherungssumme muss zumindest zweifach maximiert p. a. vorgehalten werden.

2. Die Auftragnehmerin hat jährlich oder nach begründeter Aufforderung unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.

§ 8 Datenschutz / Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.

2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und –Speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiter sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.

§ 9 Laufzeit / Kündigung / Verlängerung

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt mit der Aufnahme in den Beraterpool und endet am 31.03.2023. Sollten Einzelverträge/-mandate über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinauslaufen, so gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für die noch laufenden Einzelverträge/-mandate bis zu ihrer Beendigung weiter. § 625 BGB findet keine Anwendung.

2. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, kann dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge/ -mandate darstellen.

§ 10 Überprüfung auf Interessenkollision

Die Auftragnehmerin bestätigt mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus der Beauftragung mit ihren Interessen oder mit den Interessen der G.I.B. kollidieren können oder die notwendige Unabhängigkeit der Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin wird der G.I.B. unverzüglich mitteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr eines Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes ihrer Unabhängigkeit während der Vertragslaufzeit eintritt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des

Schriftformerfordernisses. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.

2. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für die Honorarzahlung und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Wirksamkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist Bottrop.

§ 12 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

a) Anlage 1: Vergabeunterlagen
b) Anlage 2: Zulassungsantrag
c) Anlage 3: Regelungen zur Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen
d) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)[1] und im Übrigen das Bürgerliche Gesetzbuch

, den Bottrop, den

(Auftragnehmerin) **G.I.B.**

[1] Die VOL/B stehen unter www.vergabe.nrw.de zur Einsichtnahme bereit.